

TOP-THEMA

EU hat den „Italienischen Torpedo“ nicht entschärft

PROZESSFÜHRUNG — Hinter dem martialischen Begriff „Italienischer Torpedo“ verbirgt sich der Versuch einer Prozesspartei, die Verhandlung und Entscheidung einer sich abzeichnenden Klage gegen sie zu verzögern. Hierzu erhebt sie präventiv selbst eine negative Feststellungsklage gegen den vermuteten Kläger bei einem unzuständigen ausländischen Gericht, wobei vorzugsweise Länder gewählt werden, die sich durch eine gemächliche Justiz auszeichnen. Bei mehreren Prozessen über denselben Streitgegenstand in verschiedenen Ländern muss das später angerufene Gericht sein Verfahren nach geltendem EU-Recht aussetzen, bis das zuerst angerufene Gericht über seine Zuständigkeit entschieden hat.

Um einen solchen „Torpedo“ erfolgreich abzuschließen, war es bislang erforderlich, die missbräuchliche Gegenklage zu erheben, noch bevor das Gerichtsverfahren anhängig wurde, dessen Fortgang verzögert werden sollte. Mit der Ende vergangenen Jahres verabschiedeten Neufassung der „Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO)“ will der **EU-Rat** diesen Missbrauch bekämpfen. Laut **Michael Weigel**, Partner und Zivilprozessexperte bei **Kaye Scholer**, entscheidet gemäß Artikel 31 nun nicht mehr wie bisher stets das Gericht, bei dem als erstes Klage erhoben wurde, sondern das Gericht, dessen Zuständigkeit entsprechend Artikel 25 vereinbart wurde. Das scheint Missbräuche zu verhindern. „Doch der Schein trügt“, so Weigel. „Denn nun liegt die primäre Entscheidungszuständigkeit bei dem Gericht, für das eine der Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung lediglich behauptet.“ Die Hürden für eine solche Behauptung sind niedrig, weil Artikel 25 keine besonders hohen Anforderungen an die Dokumentation stellt. Zwei Beispiele: Die Schriftform wird auch durch AGB gewahrt, aber ob diese wirksam in einen Vertrag einbezogen wurden, ist häufig unklar. Auch die schriftliche Bestätigung einer mündlichen Vereinbarung reicht, wobei als Nachweis eine Zeugenaussage genügen kann.

Wenn eine Prozesspartei also eine vor einem europäischen Gericht gegen sie anhängige Klage verzögern will, muss sie nach Inkrafttreten der neuen EuGVVO nur noch behaupten, dass die Zuständigkeit eines anderen europäischen Gerichts vereinbart sei und dort mit entsprechendem Sachvortrag und Beweisangeboten selbst Klage erheben. ■

HOCHTIEF trennt sich von seinem Flughafengeschäft

FRESHFIELDS UND LINKLATERS MANDATIERT — Der Baukonzern **HOCHTIEF** hat einen wichtigen Schritt in der Neuaufstellung des Unternehmens erreicht. Am 7.5.13 verkaufte

HOCHTIEF seine Anteile an der Flughafensparte **HOCHTIEF AirPort** an den kanadischen Pensionsfonds **Public Sector Pension Investment Board (PSP Investments)**.

Die Sozietät **Freshfields Bruckhaus Deringer** begleitete den Baukonzern bei den Vertragsverhandlungen, tätig war ein Team um die Partner **Kai Hasselbach**, **Ludwig Leyendecker** (beide Gesellschaftsrecht/M&A), **Norbert Schneider** (Steuerrecht), **Juliane Hilf** (Öffentliches Wirtschaftsrecht, alle Köln) sowie **Yorck Jetter** (Finanzrecht, München). Inhouse waren auf Seiten der **HOCHTIEF AG** **Thomas Sonnenberg**, **Nils Hoffmann** und **Holger K. Rosenbauer** tätig, **HOCHTIEF AirPort** wurde von **Rolf Schnitzer**, **Susanne Burkert-Vavilova** und **Juliane Werther** vertreten. Käufer **PSP Investments** mandatierte ein Team der Sozietät **Linklaters** unter Federführung der Partner **Ulrich Wolff** (Corporate, Frankfurt) und **Ian Andrews** (Projects, London).

Der Verkauf erfolgt rückwirkend zum 1.1.13 und spült dem Hochtief-Konzern rund 1,1 Mrd. Euro in die Kasse. Hochtief AirPort ist einer der weltweit führenden Flughafeninvestoren und -manager und hält Beteiligungen an den Flughäfen Athen, Budapest, Düsseldorf, Hamburg, Sydney und Tirana, die zusammen rund 95 Mio. Passagiere pro Jahr abfertigen. Die Transaktion unterliegt bestimmten aufschiebenden Bedingungen sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Das Closing ist für die zweite Jahreshälfte 2013 geplant. ■

Hatfield Philips strukturiert Finanzierung von Immo-Portfolio neu

CLIFFORD CHANCE UND HOGAN LOVELLS BERATEND TÄTIG — Ein Team der Sozietät **Clifford Chance** um die Partner **Beda Wortmann** (Banking & Capital Markets, Frankfurt) und **Emma Matebalavu** (Finance, London) hat die Immobilienberatungsgesellschaft **Hatfield Philips** bei der Restrukturierung und Refinanzierung eines verbrieften Immobiliendarlehens in Höhe von ursprünglich 168 Mio. Euro beraten. Hatfield Philips fungiert dabei als so genannter Special Servicer für das 2005 von der **Credit Suisse International** an die **Griffin Rhein-Ruhr GmbH** ausgereichte Darlehen. Das Darlehen dient der Finanzierung eines Immobilienportfolios, das zum überwiegenden Teil aus rund 5 000 Wohneinheiten in Nordrhein-Westfalen besteht. Griffin wurde in diesem Zusammenhang von der Sozietät **Hogan Lovells** beraten, tätig war ein Team um die Partner **Nikolas Zirngibl** (Corporate), **Martin Günther** (Immobilienwirtschaftsrecht), **Ingmar Dörr** (Tax) sowie **Heiko Tschauer** (Insolvenzrecht/Restrukturierung, alle München).

Im Rahmen einer Verbriefungstransaktion übertrug die Credit Suisse einen Teil des Darlehens an die **Titan Europe 2006-2 PLC**, die als Emittentin die Darlehensforderung verbrieft und die Wertpapiere über den irischen Aktienmarkt an verschiedene Investoren verkaufte. Aufgrund von bestimmten Leistungsstörungen befand sich das Darlehen seit Juli 2009 im „Special Servicing“ mit Hatfield Philips als Special Servicer. Im Rahmen eines mehrmonatigen Verkaufsprozesses, der ▶

vom **Bankhaus Metzler** als Verkaufsberater begleitet wurde, wurden zahlreiche Investoren angesprochen. Das attraktivste Angebot zum Kauf des Portfolios machte ein Immobilieninvestor. Nach längeren Verhandlungen zwischen dem dänischen Sponsor und Gesellschafter der Griffin KG, Hatfield Philips und dem Investor entschlossen sich die Parteien zum Verkauf des Portfolios im Zuge einer kombinierten Veräußerung aller Darlehensforderungen sowie Anteilen an der Gesellschaft. ■

Graf von Westphalen berät Land NRW im „Holz-Streit“

SCHADENERSATZ IN MILLIONENHÖHE — Der erbitterte Streit um Holzlieferungen aus den nordrhein-westfälischen Staatswäldern geht weiter. Das österreichische Holzverarbeitungsunternehmen **Klausner** hat das **Land NRW** auf Schadenersatz in Höhe von 56 Mio. Euro und die Erfüllung ausgebliebener Holzlieferungen verklagt. 2007, im Jahr des Orkans „Kyrill“, hatte das Land Klausner die Lieferung von jährlich rund 500 000 Festmetern Fichtenstammholz bis 2014 zugesagt, konnte mit dieser Menge aber nicht aufwarten. 2009 versuchte das Land deshalb, aus dem Vertrag wieder auszusteigen – vergeblich. Als die Lieferungen dennoch ausblieben, versuchte Klausner, dem Land auch den Verkauf an andere Sägewerke zu verbieten. Immerhin mit dieser Maximalforderung scheiterten die Österreicher jüngst vor dem **Landgericht Münster**.

Die Sozietät **Graf von Westphalen** begleitet das Land in diesem Rechtsstreit mit einem Team um die Partner **Frank Süß** (Prozessführung), **Christian Kusulis** (Wettbewerbs- und Kartellrecht, beide Frankfurt), **Bettina Meyer-Hofmann** (Vertrags- und Vergaberecht, Düsseldorf), **Carsten Bittner** (Kartellrecht), **Gerd Schwendinger** (Subventionsrecht) und **Ronald Steiling** (Öffentliches Wirtschaftsrecht, alle Hamburg). ■

Luther begleitet Offenbach beim Verkauf des städtischen Klinikums

PRIVATER BETREIBER STEIGT EIN — Die **Stadt Offenbach** hat sich von ihrem Klinikum getrennt, das im November 2012 nur knapp der Insolvenz entgangen war. Käufer ist der private Betreiber **Sana Kliniken**. Ein Team der **Luther Rechtsanwaltsgesellschaft** um die Partner **Thomas Köhler**, **Claudia Strohe** (beide Gesellschaftsrecht/M&A), **Thomas Thees** (Arbeitsrecht), **Karsten Köhler** (Vergaberecht), **Thomas Gohrke** (Öffentliches Recht) und **Jens Röhrbein** (Steuerrecht, alle Frankfurt) hat die Stadt bei den Verkaufsverhandlungen beraten. In wirtschaftlichen Fragen wurde Luther von der Beratungsgesellschaft **SynCap Management** unterstützt.

Bei der Transaktion handelt es sich um eine der größten Krankenhausprivatisierungen der vergangenen Jahre. Das Klinikum Offenbach ist ein so genannter Maximalversorger mit der höchsten medizinischen Versorgungsstufe und weit über 2 200 Mitarbeitern. Um das finanziell angeschlagene Klinikum

wieder fit zu machen, plant Sana in den kommenden Jahren Investitionen in Höhe von mindestens 110 Mio. Euro. Die Stadt Offenbach bleibt mit einem Anteil von 10% Mitgesellschafter und behält bei wichtigen strategischen Entscheidungen ein Mitspracherecht. ■

Bertelsmann vertraut bei Aktienplatzierung auf Hengeler

EMISSIONSERLÖS BEI RUND 1,4 MRD. EURO — Das Medienunternehmen **Bertelsmann** hat im Rahmen einer Sekundärplatzierung Aktien der **RTL Group** an der Frankfurter Börse gelistet. Ein Team der Sozietät **Hengeler Mueller** um die Partner **Hendrik Haag** und **Ralph Defren** (beide Kapitalmarktrecht, Frankfurt) hat Bertelsmann bei diesem Schritt rechtlich beraten. Inhouse zeichneten **Martin Dannhoff** und **Hendrik Horn** verantwortlich.

Das Angebot umfasst 25,5 Mio. existierende Aktien sowie eine Mehrzuteilungsoption von 2,3 Mio. Anteilscheinen. Bei einem Preis von 55,50 Euro je Aktie ergibt sich ein Bruttoerlös von rund 1,4 Mrd. Euro. Unter Annahme einer vollständigen Ausübung der Mehrzuteilungsoption bleibt Bertelsmann nach der Platzierung mit einem Anteil von 75,1% weiterhin Mehrheitsaktionär der RTL Group. ■

ALLES, WAS RECHT IST

— Die schwarz-gelbe **Bundesregierung** will gegen exorbitant hohe Managergehälter vorgehen. Am 8.5.13 nahm das Kabinett einen Vorschlag des **Bundesjustizministeriums** für eine gesetzliche Überarbeitung der Vergütung von Vorständen börsennotierter Unternehmen an. Dieser sieht beispielsweise vor, dass der Hauptversammlung eine stärkere Kontrolle über die Tätigkeit des Aufsichtsrats und damit des Vergütungssystems zugewiesen wird. Durch die Benennung einer konkreten Höhe maximal erzielbarer Einkünfte sollen die häufig abstrakten Komponenten eines Vergütungssystems sowohl für die Aktionäre als auch für die Öffentlichkeit greifbar werden, heißt es.

— Als Konsequenz aus der Diskussion um die Berichterstattung über den NSU-Prozess will Bayerns Justizministerin **Beate Merk** künftig Videoübertragungen bedeutender Strafprozesse ermöglichen. Einen entsprechenden Gesetzesentwurf will die Ministerin bereits auf der nächsten Justizministerkonferenz im Juni vorlegen. Sie wolle künftig für Prozesse, an denen ein besonderes mediale Interesse besteht, eine behutsame Ausweitung der Öffentlichkeit ermöglichen, ließ Merk erklären. Auch solle die Justiz den Anforderungen des Informationszeitalters so besser Rechnung tragen. Allerdings, so schränkte die Ministerin ihren eigenen Vorstoß direkt wieder ein, dürften Strafprozesse auch künftig nicht zu Medienereignissen werden, bei denen sich die Prozessbeteiligten weniger an der Wahrheitsfindung und mehr an den Kameras orientierten. Es gelte nun, hier die richtige Balance zu finden.

Investitionsschutz mit oder neben dem EU-Recht?

BILATERALE ABKOMMEN — Vereinte Nationen und Weltbank berichteten kürzlich über eine Rekordzahl neuer Investitionsschutzklagen im Jahr 2012. Begleitet werden solche Meldungen oft von Appellen zur Verbesserung von Investitionsschutzmechanismen durch bilaterale völkerrechtliche Verträge. Kritisiert wird u. a. die uneinheitliche Rechtsprechung von Schiedsgerichten und die hieraus entstehende Rechtsunsicherheit. Auch werden Investitionsschutzstreitigkeiten zwischen EU-Mitgliedstaaten problematisiert, weil außerhalb des europäischen Rechts zwischen Mitgliedstaaten Regelungen Anwendung finden, die dem EU-Recht widersprechen. Wegen der meist vorgesehenen Zuständigkeit von Schiedsgerichten für Investitionsschutzstreitigkeiten kann der Europäische Gerichtshof keine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. Eine Harmonisierung bilateraler Abkommen mit dem europäischen Recht ist daher erforderlich, wie Heiko Haller und Hein-Jürgen Schramke, Partner der Sozietät Baker & McKenzie, erläutern.

Unternehmen, die im Ausland investieren, werden häufig durch bilaterale Investitionsschutzabkommen (Bilateral Investment Treaty oder „BIT“) geschützt. Diese völkerrechtlichen Verträge zwischen Staaten sollen über verschiedene Gewährleistungen Auslandsinvestitionen vor staatlichen Eingriffen bewahren (gerechte und billige Behandlung, Eigentumsschutz, prozessuale Rechte etc.). Meist sehen sie vor, dass Unternehmen aus dem Staat des einen Vertragspartners, die im Staat des anderen Vertragspartners investieren, selbst vor einem internationalen Schiedsgericht auf Schadensersatz wegen Verletzung der (Schutz-)Rechte aus dem BIT klagen können.

Konflikt mit EU-Recht

Problematisch sind zunächst die etwa 190 BITs, die es zwischen Mitgliedstaaten der EU gibt. Denn sie stehen neben dem europäischen Recht und nicht immer im Einklang mit diesem. Durch unterschiedliche BITs innerhalb der EU können unterschiedliche Standards zwischen den Mitgliedstaaten gelten. Da diese von privaten Schiedsgerichten ausgelegt werden, wird der einheitliche Rechts- und Wirtschaftsraum gefährdet und der **Europäische Gerichtshof** kann kaum noch für Rechtssicherheit durch einheitliche Rechtsanwendung innerhalb der EU sorgen.

Aber auch die weit über 1 000 BITs zwischen EU-Staaten und Drittstaaten bergen die Gefahr konfligierender Regelungen. So mag etwa das europäische Recht fordern, dass staatliche Subventionen eingestellt werden. Hierin kann gleichzeitig ein Verstoß gegen einen BIT liegen, wenn dem Unternehmen bei seiner Investition die entsprechenden Subventionen versprochen worden waren.

Harmonisierung

Es war somit konsequent, dass die Mitgliedstaaten der EU mit dem so genannten Vertrag von Lissabon eine ausschließliche Kompetenz der EU eingeführt haben, BITs mit Drittstaaten abzuschließen. Hierzu hat die EU Ende 2012 durch eine Verordnung einen weiteren Schritt zu mehr Rechtssicherheit unternommen. Dadurch werden die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, trotz der formalen ausschließlichen Kompetenz der EU BITs mit Drittstaaten zu verhandeln. Allerdings ist auf die Vereinbarkeit mit EU-Recht zu achten. Mit Drittstaaten geschlossene BITs

bleiben so lange wirksam, bis die Union und der Drittstaat eigene Investitionsschutzabkommen schließen. Langfristiges Ziel ist die Harmonisierung der zwischen EU-Mitgliedstaaten und Drittländern bestehenden BITs, indem diese durch EU-weite Abkommen abgelöst werden.



Heiko Haller und Hein-Jürgen Schramke
Baker & McKenzie

Klare Standards

Die EU hat zudem Vorschläge für eine neue Investitionsschutzpolitik erarbeitet. Das **Europäische Parlament** äußerte sich im April 2011 besorgt über den Ermessensspielraum internationaler (Investitionsschutz-)Schiedsgerichte und forderte die **Europäische Kommission** auf, „eine klare Definition der Standards zum Schutz der Investoren vorzulegen, um solche Probleme in den neuen Investitionsabkommen zu unterbinden“. Insbesondere empfahl es der Kommission die präzisere Definition von Begriffen wie „Investor“, „Investment“ und „gerechte und billige Behandlung“. Der „Schutz vor direkter und indirekter Enteignung“ soll so definiert werden, dass ein klares und gerechtes Verhältnis zwischen Zielen des Gemeinwohls und privaten Interessen gewährleistet ist.

Einzelheiten hinsichtlich der BITs zwischen EU-Mitgliedstaaten sind nach wie vor ungeklärt. Nach einer kürzlich ergangenen Entscheidung des **Oberlandesgericht Frankfurt** sind diese wirksam. Ein Schiedsgericht müsse jedoch bei der Auslegung des bilateralen Investitionsschutzabkommens europäisches Recht berücksichtigen. Hier wäre es wünschenswert, wenn die EU für weitere Rechtssicherheit sorgen würde und auch den Investitionsschutz innerhalb der EU vereinheitlichen würde. In jedem Fall sollten sich Unternehmen mit „Investitionsschutz“ beschäftigen. Sie können das Investitionsschutzrecht in vielen Fällen nutzen, um einer Gefährdung ihrer Auslandsinvestitionen zu begegnen. ■

Saubere Dokumentation bleibt für Arbeitgeber das A und O

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ — Mit seinem Urteil vom 25.4.13 hat das **Bundesarbeitsgericht** (BAG; Az.: 8 AZR 287/08) den Auskunftsanspruch einer abgelehnten Bewerberin abgewiesen. Damit wurde ein fast sechsjähriger Rechtsstreit zum Abschluss gebracht. „Unternehmen sollten aber dennoch für das Problem sensibilisiert sein“, so **Susanne Boller**, Fachanwältin für Arbeitsrecht bei **FPS Rechtsanwälte & Notare**. „Grundsätzlich sind nämlich die Umstände des Einzelfalls entscheidend.“

In dem entschiedenen Fall hatte sich eine 1961 geborene Russin erfolglos auf eine ausgeschriebene IT-Stelle beworben. Jedes Mal wurde sie ohne eine Einladung zum Vorstellungsgespräch abgelehnt. Daraufhin verklagte die Bewerberin das Unternehmen auf Zahlung einer Entschädigung mit der Begründung, sie sei offensichtlich wegen ihres Alters, ihres Geschlechts und ihrer Herkunft diskriminiert worden. Das Unternehmen hätte ihr Auskunft darüber erteilen müssen, ob und nach welchen Kriterien es einen Bewerber eingestellt habe. Dieser Argumentation schien der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** zunächst zu folgen. In seiner Entscheidung vom 19.4.12 (Az.: C-415-10) stellte das Gericht zwar fest, dass es nach europäischem Gemeinschaftsrecht keinen solchen Auskunftsanspruch gibt. Der EuGH betonte aber, die vollständige Verweigerung eines Unternehmens, Informationen über die erfolgte Einstellung zu geben, könne unter Umständen eine Diskriminierung vermuten lassen und zu einem Entschädigungsanspruch führen. Der Fall landete damit wieder vor dem BAG, das unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils die einzelnen Umstände des Falles bewertete und den Auskunftsanspruch dennoch verneinte. Denn die Klägerin habe zwar auf ihr Alter, ihr Geschlecht und ihre Nationalität hingewiesen. Gleichzeitig wurden aber keine Tatsachen dafür vorgetragen, die als Indizien für eine Diskriminierung ausreichen würden. Konsequenz: Das beklagte Unternehmen war nicht verpflichtet, eine Nicht-Diskriminierung zu beweisen.

Doch auch zukünftig ist bei der Personaleinstellung Vorsicht geboten. Schließlich hat der EuGH den Auskunftsanspruch eines abgelehnten Bewerbers als potenziell möglich erachtet und auf die Umstände des Einzelfalls abgestellt. „Auch nach der jetzt erfolgten BAG-Entscheidung sollten Unternehmen daher den/die Bewerber/in im Zweifel zum Vorstellungsgespräch einladen und eine schriftliche Dokumentation schaffen, um im Falle eines Streits die wesentlichen Kriterien der Auswahlentscheidung nachweisen zu können“, rät Boller. ■

TRANSFERMARKT

Mit drei früheren Partnern der Sozietät **Shearman & Sterling** geht **Latham & Watkins** in Düsseldorf mit einem neuen Büro an den Start. Mit **Harald Selzner**, **Rainer Wilke** und **Martin Neuhaus**

gewinnt die Kanzlei erfahrene Transaktionsanwälte mit einem breiten Branchenspektrum. Ein Schwerpunkt des neuen Teams ist die Beratung bei nationalen und grenzüberschreitenden Transaktionen, gesellschaftlichen Restrukturierungen sowie öffentlichen Übernahmen. Zum neuen Düsseldorfer Team gehören zudem die Partner **Thomas Fox** (Steuerrecht) und **Christine Gärtner** (Litigation). Auch der Standort München verzeichnet einen Neuzugang: Der auf Prozessführung, Schiedsverfahren und Compliance spezialisierte Partner **Markus S. Rieder** kommt ebenfalls von Shearman & Sterling. + + + Die Sozietät **Watson, Farley & Williams** hat zwei ihre Senior Associates mit Wirkung zum 1.5.13 zu Partnern ernannt. **Ahmad Khonsari** ist seit 2007 in der Sozietät tätig und hat sich seitdem als Experte für M&A, Private Equity und Gesellschaftsrecht etabliert. **Daniel Marhewka** gehört zum Gründungsteam des 2008 eröffneten Münchener Büros und ist spezialisiert auf M&A-Transaktionen im Bereich Erneuerbare Energien. + + + Das Frankfurter Büro der neuen globalen Wirtschaftskanzlei **Dentons** hat sich zum 1.5.13 mit zwei neuen Partnern verstärkt: **Michael Graf** und **Robert Bastian** wechselten beide von der **HAARMANN Rechtsanwälte-gesellschaft**. Graf gilt als Experte im internationalen Steuerrecht und berät im Schwerpunkt multinationale Unternehmen. Bastian legt seinen Fokus auf die Bereiche M&A und Private Equity.

SO GEHT ES WEITER

— Im zweiten Kapitalmusterverfahren im Zusammenhang mit den Börsengängen der **Deutschen Telekom** hat das **Oberlandesgericht Frankfurt** für den 22.5.13 einen Verkündungstermin anberaumt. Nur drei Monate nach der Eröffnung des Verfahrens will das OLG über die Musterklage eines Anlegers auf Schadenersatz entscheiden. Das Verfahren bündelt die Klagen von rund 150 Anlegern, die 1999 beim zweiten Börsengang der Telekom Aktien im Wert von mehreren Millionen DM erworben hatten. Nach der Emission büßte die Aktie erheblich an Wert ein und lag binnen kurzer Zeit weit unter dem Ausgabepreis. „Dass die Richter des 23. Zivilsenats so schnell entscheiden wollen, deutet eher nicht auf eine Entscheidung zugunsten der Anleger hin“, vermutet **Tatjana Schroeder**, Partnerin bei **SKW Schwarz** in Frankfurt. Bereits im ersten Musterverfahren hatte der Senat – damals erst nach mehrjährigen Verhandlungen – im Mai 2012 die Klagen von Kleinanlegern zurückgewiesen. „Im Rahmen dieses bisher größten deutschen Anlegerprozesses haben sich die Richter eingehend mit der Materie befasst. In dem zweiten Verfahren sind für Beobachter kaum neue Anhaltspunkte erkennbar, aufgrund derer das Gericht eine abweichende Entscheidung treffen könnte“, so Schroeder weiter. Das erste Musterverfahren ist inzwischen beim **Bundesgerichtshof** anhängig. „Bei der Einführung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes wurde befürchtet, dass das deutsche Rechtssystem mit dem KapMuG die aus den USA bekannten Class Actions aufnimmt. Diese Gefahr scheint nun eher gebannt, wenn man die Handhabung dieses Verfahrens durch das OLG Frankfurt beobachtet“, so Schroeder. „Ob sich das Instrument bewährt, wird letztlich aber erst in Karlsruhe entschieden werden.“